



Hauptsatzung der Zahnärztekammer Nordrhein^{*1} vom 20. Mai 1995^{*2}

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 20. Mai 1995 aufgrund des § 23 Abs. 1 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 1994 (GV. NW. S. 204/SGV. NW. 2122) die folgende Neufassung der Hauptsatzung beschlossen, die durch Erlaß des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 31. August 1995 - V B 3 - 0810.62 - genehmigt worden ist.

^{*1} veröffentlicht im MBL. NW. 1995 Nr. 80 vom 23. Oktober 1995 S.1513 [ergänzend SMBl. NRW. 2123]
in Kraft getreten am 24. Oktober 1995

^{*2} Änderung der Hauptsatzung der Zahnärztekammer Nordrhein vom 30. April 2005
[veröffentlicht in MBL. NW. 2005 Nr. 52 vom 14. Dezember 2005]

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung vom 30. April 2005 aufgrund des § 23 Abs. 1 des Heilberufsgesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. März 2005 (GV. NRW. S. 148) die folgende Änderung der Hauptsatzung beschlossen, die durch Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 3. November 2005 - III 7 - 0810.62 - genehmigt worden ist.

Artikel I - Die Hauptsatzung der Zahnärztekammer Nordrhein vom 20. Mai 1995 (SMBl. NRW. 2123) wird wie folgt geändert:

An § 20 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt: „Als Stichtag für die Ermittlung der Zahl der Delegierten wird jeweils der 31.12. des Wahljahres für die Wahl zur Kammerversammlung festgelegt.“

Artikel II - Die vorstehende Änderung der Hauptsatzung tritt nach Ausfertigung durch den Präsidenten der Zahnärztekammer Nordrhein am Tage nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Genehmigt. Düsseldorf, den 3. November 2005 Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen
III 7 - 0810.62 Im Auftrag (Godry)

Die vorstehende Änderung der Hauptsatzung der Zahnärztekammer Nordrhein wird hiermit ausgefertigt.

Düsseldorf, den 11. November 2005 Dr. Peter Engel Präsident



I. Allgemeines

§ 1

Rechtsnatur und Sitz

- (1) Die Zahnärztekammer Nordrhein ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und führt ein Dienstsiegel.
- (2) Der Sitz der Zahnärztekammer Nordrhein ist Düsseldorf.

§ 2

Mitgliedschaft

Der Zahnärztekammer gehören alle Zahnärzte und staatlich anerkannten Dentisten an, die in dem Landesteil Nordrhein ihren Beruf ausüben oder, falls sie ihren Beruf nicht ausüben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Ausgenommen sind die beamteten Berufsangehörigen innerhalb der Aufsichtsbehörde.

§ 3

Aufgaben der Zahnärztekammer

Die Zahnärztekammer führt die ihr durch das Heilberufsgesetz übertragenen Aufgaben durch.

§ 4

Organe der Zahnärztekammer

- (1) Organe der Zahnärztekammer sind:
 - a) die Kammerversammlung,
 - b) der Kammervorstand,
 - c) der Präsident.
- (2) Die Organe der Zahnärztekammer führen nach Ablauf der Wahlzeit die Geschäfte weiter, bis die neuen Organe die Geschäftsführung übernommen haben.

II. Die Kammerversammlung

§ 5

Mitglieder der Kammerversammlung

- (1) Die Mitglieder der Kammerversammlung werden gem. §§ 11 ff. des Heilberufsgesetzes gewählt.
- (2) Die Mitglieder der Kammerversammlung sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

§ 6

Sitzungen der Kammerversammlung

- (1) Die Kammerversammlung tritt jährlich mindestens zweimal zusammen. Weitere Sitzungen finden statt, wenn ein Drittel der Mitglieder der Kammerversammlung es beantragt oder der Kammervorstand es beschließt.
- (2) Die Sitzungen der Kammerversammlung sind für Kammerangehörige öffentlich.



- (3) Die Kammerversammlung wird vom Präsidenten oder bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten einberufen und geleitet. Sind beide verhindert, so beauftragt der Präsident ein Mitglied des Kammervorstandes mit der Einberufung und der Leitung der Kammerversammlung.

§ 7

Beschlußfähigkeit der Kammerversammlung

- (1) Die Kammerversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (2) Für Beschlüsse genügt die Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder der Kammerversammlung, soweit nicht das Heilberufsgesetz oder diese Hauptsatzung oder die übrigen Satzungen etwas anderes vorschreiben. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Die Übertragung des Stimmrechtes ist unzulässig.

§ 8

Aufgaben der Kammerversammlung

- (1) Der Kammerversammlung bleibt vorbehalten:
1. die Beschlußfassung über
 - a) die Änderungen dieser Hauptsatzung,
 - b) die Geschäftsordnung,
 - c) die Beitragsordnung,
 - d) die Berufsordnung,
 - e) die Fürsorge- und Versorgungseinrichtungen,
 - f) die Schlichtungsordnung,
 - g) den Haushaltsplan,
 - h) die Einsetzung von Ausschüssen,
 - i) die Weiterbildungsordnung,
 - j) die Gebührenordnung,
 2. die Wahl
 - a) des Präsidenten und Vizepräsidenten,
 - b) des Kammervorstandes,
 - c) der Mitglieder der Ausschüsse,
 - d) der Delegierten und der Stellvertreter zur BZÄK-Bundesversammlung, mindestens die Hälfte der Delegierten soll dem Vorstand angehören,
 3. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Kammervorstandes,
 4. die Entlastung des Kammervorstandes.
- (2) Für jede Änderung dieser Hauptsatzung ist die Mehrheit aller gewählten Mitglieder der Kammerversammlung erforderlich.



III. Der Kammervorstand und der Präsident

§ 9

Zusammensetzung des Kammervorstandes

- (1) Der Kammervorstand besteht aus:
 - a) dem Präsidenten,
 - b) dem Vizepräsidenten und
 - c) bis zu 9 Beisitzern.
- (2) Die Zahl der Beisitzer bestimmt die Kammerversammlung mit der Mehrheit aller gewählten Mitglieder.

§ 10

Wahl des Kammervorstandes

- (1) Der Präsident, der Vizepräsident und die Beisitzer werden von der Kammerversammlung mit absoluter Stimmenmehrheit aller gewählten Mitglieder der Kammerversammlung einzeln in geheimer Wahl auf die Dauer von fünf³ Jahren gewählt. Sie müssen Mitglieder der Kammerversammlung sein.
- (2) Kommt bei der Wahl der Beisitzer im 1. Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht zustande, so ist der Wahlgang zu wiederholen. Kommt auch in diesem Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht zustande, so gilt im 3. Wahlgang als gewählt, wer die meisten der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Kammervorstandes aus, so findet eine Ergänzungswahl in der nächsten Sitzung der Kammerversammlung statt. Scheiden 3 oder mehr Mitglieder des Kammervorstandes aus, so ist spätestens innerhalb von 30 Tagen eine Sitzung der Kammerversammlung zur Ergänzungswahl einzuberufen.
- (4) Wenn die absolute Mehrheit der gewählten Mitglieder der Kammerversammlung es verlangt, ist eine Neuwahl des Kammervorstandes bereits vor Ablauf der Wahlperiode vorzunehmen.
- (5) Der Kammervorstand führt nach Ablauf der Wahlperiode die Geschäfte weiter, bis der neue Kammervorstand die Geschäftsführung übernommen hat.

§ 11

Beendigung der Zugehörigkeit zum Kammervorstand

- (1) Die Zugehörigkeit zum Kammervorstand endet:
 - a) durch den Tod,
 - b) durch Rücktritt,
 - c) durch Beendigung der Zugehörigkeit zur Kammerversammlung,
 - d) nach rechtskräftiger Verurteilung durch das Berufungsgericht, wenn es sich um eine schwerwiegende, ehrenrührige Verfehlung handelt. Diese Feststellung trifft der Kammervorstand mit Zweidrittelmehrheit aller seiner Mitglieder.
- (2) Die Zugehörigkeit zum Kammervorstand ruht, wenn gegen ein Mitglied des Kammervorstandes ein berufsgerichtliches Verfahren eröffnet worden ist und es sich nach Feststellung des Kammervorstandes um den Vorwurf einer schwerwiegenden, ehrenrührigen Verfehlung handelt. Zu einer solchen Feststellung bedarf es einer Zweidrittelmehrheit aller gewählten Mitglieder des Kammervorstandes.

³ Änderung von bislang vier auf nunmehr fünf Jahre durch § 11 des Heilberufsgesetzes NRW (GV.NRW.2007 S. 572) in Kraft getreten am 7. Dezember 2007



§ 12

Sitzungen des Kammervorstandes

- (1) Die Sitzungen des Kammervorstandes werden vom Präsidenten oder bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten einberufen und geleitet. Sind beide verhindert, so beauftragt der Präsident ein Mitglied des Kammervorstandes mit der Einberufung und der Leitung der Sitzung.
- (2) Sitzungen des Kammervorstandes finden nach Bedarf, aber mindestens viermal im Jahr statt.
- (3) Auf Antrag der Mehrheit der Mitglieder des Kammervorstandes muß eine Sitzung des Kammervorstandes einberufen werden.
- (4) Die Einladung zu der Sitzung des Kammervorstandes soll in der Regel mindestens 7 Tage vor Sitzungsbeginn schriftlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.
- (5) Der Kammervorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit.
- (6) Der Kammervorstand ist beschlußfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.

§ 13

Aufgaben des Kammervorstandes

- (1) Aufgabe des Kammervorstandes ist die Erledigung aller der Zahnärztekammer obliegenden Aufgaben, soweit diese nicht der Kammerversammlung durch das Heilberufsgesetz oder durch eine Satzung vorbehalten sind. Der Kammervorstand führt die Geschäfte der Kammer nach Maßgabe der Hauptsatzung. Er erläßt die Rechtsvorschriften nach § 58 Abs. 2 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes.
- (2) Insbesondere hat der Kammervorstand folgende Aufgaben:
 - a) die Festsetzung der Tagesordnung für die Sitzungen der Kammerversammlung,
 - b) die Vorbereitung insbesondere der Vorlagen und die Vorschläge für die Sitzungen der Kammerversammlung,
 - c) die Durchführung der Beschlüsse der Kammerversammlung,
 - d) die Stellung von Anträgen auf Eröffnung berufsgerichtlicher Verfahren. Die Antragstellung muß erfolgen, wenn bei Streitigkeiten zwischen Kammerangehörigen eine beteiligte Partei nach erfolgloser Schlichtung diese fordert und nach Ansicht des Kammervorstandes eine Verletzung der Berufspflichten vorliegt,
 - e) die gütliche Beilegung von Streitigkeiten zwischen Kammerangehörigen und Dritten, die aus der Berufsausübung entstanden sind, soweit nicht andere Instanzen zuständig sind,
 - f) die Stellungnahme zu rechtskräftigen, berufsgerichtlichen Urteilen gegen Mitglieder des Kammervorstandes im Sinne des § 11 Abs. 1 Buchst. d) dieser Hauptsatzung,
 - g) die Feststellung über das Ruhen der Zugehörigkeit zum Kammervorstand gemäß § 11 Abs. 2 dieser Hauptsatzung,
 - h) die Bestellung eines Wirtschaftsprüfers.
- (3) Zu den besonderen Aufgaben des Kammervorstandes gehört die Überwachung der Kammerangehörigen bezüglich der Erfüllung ihrer Berufspflichten.
 - a) Er kann Kammerangehörige, die die ihnen obliegenden Berufspflichten verletzt haben, rügen, wenn die Schuld gering ist und der Antrag auf Einleitung eines berufsgerichtlichen Verfahrens nicht erforderlich erscheint. Dies gilt nicht für Beamte, soweit sie ihre Beamtenpflichten verletzt haben.
 - b) Die Rüge unterliegt der berufsgerichtlichen Nachprüfung. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Verletzt ein Kammerangehöriger die ihm obliegende Pflicht in gröblicher Weise, so hat der Kammervorstand gegen ihn ein berufsgerichtliches Verfahren zu beantragen.



§ 14

Der Präsident

- (1) Der Präsident vertritt die Kammer gerichtlich und außergerichtlich. Erklärungen, die die Kammer vermögensrechtlich verpflichten, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie von dem Präsidenten und einem weiteren Mitglied des Kammervorstandes unterzeichnet sind.
- (2) Der Präsident erledigt die laufenden Geschäfte der Kammer und führt die Beschlüsse des Kammervorstandes aus. Er beruft die Sitzungen der Kammerversammlung sowie des Kammervorstandes ein und führt in diesen Sitzungen den Vorsitz.
- (3) Der Präsident muß die Kammerversammlung einberufen, wenn ein Drittel ihrer Mitglieder es beantragt oder der Kammervorstand es beschließt.
- (4) Der Präsident kann einen Kammerangehörigen abmahnen.
- (5) Der Präsident der Kammer darf nicht gleichzeitig Vorstandsmitglied einer Kassenärztlichen oder Kassenzahnärztlichen Vereinigung sein.
- (6) Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Falle seiner Verhinderung.

IV. Die Ausschüsse

§ 15

Bildung der Ausschüsse

- (1) Zur Unterstützung und Beratung der Kammerversammlung und des Kammervorstandes werden von der Kammerversammlung folgende Ausschüsse gebildet bzw. Referenten ernannt:
 - a) Prüfungsausschuß Kieferorthopädie,
 - b) Prüfungsausschuß Oralchirurgie,
 - c) Sozialausschuß,
 - d) Rechnungsprüfungsausschuß,
 - e) Haushaltsausschuß,
 - f) Referent für Fragen der Kieferorthopädie,
 - g) Referent für Fragen der Oralchirurgie,
 - h) Referent für Zahnärzte im öffentlichen Gesundheitswesen,
 - i) Referent für Hochschulfragen.
- (2) Zur Bearbeitung besonderer Aufgaben können auf Beschluß der Kammerversammlung weitere Ausschüsse gebildet werden. Die Kammerversammlung kann von der Bildung eines Ausschusses absehen, wenn die Notwendigkeit hierzu nicht mehr besteht. Sie kann anstelle von Ausschüssen auch Referenten ernennen.
- (3) Die Zahl der Ausschußmitglieder bestimmt die Kammerversammlung.
- (4) Jeder Ausschuß wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den Stellvertreter. § 17 bleibt unberührt.



§ 16

Sitzungen der Ausschüsse

- (1) Der Vorsitzende des Ausschusses beruft diesen nach Absprache mit dem Präsidenten ein.
- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich. Der Präsident hat das Recht, an allen Ausschußsitzungen teilzunehmen. Er kann den Vizepräsidenten oder ein anderes Mitglied des Kammervorstandes mit seiner Vertretung beauftragen.

§ 17

Der Schlichtungsausschuß

- (1) Über die in § 15 genannten Ausschüsse hinaus wird ein Schlichtungsausschuß gebildet. Dieser besteht aus einem Vorsitzenden und 2 Beisitzern, die von der Kammerversammlung auf die Dauer von 4 Jahren mit Zweidrittelmehrheit gewählt werden. Für jedes Ausschußmitglied ist ein Stellvertreter zu wählen.
- (2) Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses werden vom Präsidenten in ihr Amt eingeführt und feierlich verpflichtet.
- (3) Der Schlichtungsausschuß soll Streitigkeiten zwischen Kammerangehörigen schlichten, soweit nicht andere Instanzen zuständig sind.
Das Weitere regelt die Schlichtungsordnung.

V. Die Untergliederungen

§ 18

Bildung von Untergliederungen

- (1) Gemäß § 4 des Heilberufsgesetzes errichtet die Zahnärztekammer als Untergliederungen Bezirks- und Kreisstellen.
- (2) Die Untergliederungen sind keine selbständigen Organe der Zahnärztekammer.

§ 19

Aufgaben der Untergliederungen

- (1) Die Untergliederungen haben für ihren Bereich nach den Weisungen der Zahnärztekammer diese bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.
Insbesondere führen sie folgende Aufgaben durch:
 - a) Pflege und Regelung der Beziehungen der Kammerangehörigen untereinander,
 - b) Erörterung aller beruflichen Probleme mit der Kollegenschaft und Herantragen deren Wünsche an den Kammervorstand,
 - c) Fortbildungswesen,
 - d) Durchführung des Meldewesens gemäß § 5 des Heilberufsgesetzes.
- (2) Die Verteilung der in Absatz 1 genannten Aufgaben auf die Bezirks- und Kreisstellen regelt der Kammervorstand.

§ 20

Die Bezirksstelle

- (1) Die Bezirksstelle erfüllt die ihr übertragenen Aufgaben durch:
 - a) den Bezirksstellenvorsitzenden und seinen Stellvertreter,
 - b) die Bezirksstellenversammlung.
- (2) Die Bezirksstellenversammlung besteht aus den Delegierten der Kreisstellen aus dem Bereich der Bezirksstelle. Jede Kreisstelle entsendet ihren Obmann und seinen Stellvertreter



als Delegierte in die Bezirksstellenversammlung. Umfaßt eine Kreisstelle mehr als hundert Kammerangehörige, so wählt die Mitgliederversammlung dieser Kreisstelle auf je weitere angefangene fünfundsiebzig Kammerangehörige einen zusätzlichen Delegierten für die Bezirksstellenversammlung. Als Stichtag für die Ermittlung der Zahl der Delegierten wird jeweils der 31.12. des Wahljahres für die Wahl zur Kammerversammlung festgelegt.

- (3) Die Wahl des Bezirksstellenvorsitzenden und seines Stellvertreters erfolgt durch die Bezirksstellenversammlung, und zwar mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Wahl hat innerhalb von zwölf Wochen nach der Konstituierung der Kammerversammlung stattzufinden. Die Amtsperiode des Vorsitzenden und seines Stellvertreters endet mit der Neuwahl.
- (4) Im übrigen finden die Bestimmungen der §§ 10 Abs. 1 und 5, 21 Abs. 3 Satz 1 sinngemäß Anwendung.

§ 21

Die Kreisstelle

- (1) Die Kreisstelle erfüllt die ihr übertragenen Aufgaben durch:
 - a) den Obmann und seinen Stellvertreter,
 - b) die Mitgliederversammlung der Kreisstelle.
- (2) Die Wahl des Obmannes und seines Stellvertreters erfolgt durch die Mitgliederversammlung der Kreisstelle, die alle Kammerangehörigen aus dem Bereich der Kreisstelle umfaßt. Die Wahl hat innerhalb von acht Wochen nach der Konstituierung der Kammerversammlung stattzufinden. Die Amtsperiode des gewählten Obmannes und seines Stellvertreters endet mit der Neuwahl des Obmannes und seines Stellvertreters.
- (3) Die Kreisstellenversammlung dient der Orientierung der Kollegenschaft über alle beruflichen Belange und der Entgegennahme ihrer Wünsche. Sie wirkt im Rahmen des § 20 Abs. 2 bei der Bildung der Bezirksstellenversammlung mit.
- (4) Die Kreisstellenversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Kammerangehörigen beschlußfähig. Über gestellte Anträge wird mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen.

§ 22

Berichtspflicht der Untergliederungen

- (1) Die Untergliederungen haben dem Kammervorstand die Durchführung der Wahlen zu den Bezirksstellenversammlungen unverzüglich unter Angabe der Personalien aller gewählten Kammerangehörigen zu melden. Das gleiche trifft zu, wenn Ergänzungswahlen erforderlich werden.
- (2) Über alle Sitzungen der Mitgliederversammlung der Kreisstellen und der Bezirksstellenversammlung ist der Präsident spätestens zehn Tage vorher in Kenntnis zu setzen.



VI. Schlußbestimmungen

§ 23

Die Mitglieder der Kammerorgane und der Ausschüsse sind ehrenamtlich tätig. Aufwandserschädigungen und Unkostenerstattungen werden nach den Beschlüssen der Kammerversammlung geregelt.

§ 24

Die Durchführung der Verwaltungsgeschäfte der Zahnärztekammer, ihrer Organe und der Untergliederungen wird durch eine Geschäftsanweisung geregelt.

§ 25

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 26

(1) Alle Satzungen sind im Rheinischen Zahnärzteblatt zu veröffentlichen. Zudem sind genehmigte Satzungen im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekanntzugeben.

Sie treten, sofern nichts anderes ausdrücklich bestimmt wird, am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Rheinischen Zahnärzteblatt in Kraft.

(2) Alle sonstigen Bekanntmachungen der Zahnärztekammer sind im Rheinischen Zahnärzteblatt zu veröffentlichen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 27

Alle personenbezogenen Begriffe dieser Hauptsatzung werden im jeweiligen Einzelfall im amtlichen Sprachgebrauch in ihrer geschlechtsspezifischen Bezeichnung verwendet.

§ 28

Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Zahnärztekammer Nordrhein vom 27. Mai 1955 (SMBL. NW. 2123) außer Kraft.

Genehmigt.

Düsseldorf, den 31. August 1995

Ministerium
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Im Auftrag
Dr. Erdmann

Ausgefertigt.

Düsseldorf, den 11. September 1995

Dr. Schulz-Bongert
Präsident